



ECAB
KGV

ECA
Incendie et éléments naturels



www.geneve.ch/dcti



www.ecap-ne.ch



www.vs.ch/sscm



www.eca-jura.ch



**Sicherheitsbeleuchtung
Kennzeichnung von Fluchtwegen
Sicherheitsstromversorgung**

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Vor der Übergabe an den Eigentümer muss eine Person mit Kontrollbewilligung nach Art. 27 der NIV eine Schlusskontrolle durchführen und in der vorliegenden Konformitätserklärung die Ergebnisse festhalten. Dieses Dokument ist für die Gebäudeeigentümer in der Westschweiz bestimmt. Eine Kopie ist an die Brandschutzbehörde zuzustellen.

Adresse der Installation :	Dossier Nr.:
Gemeinde:	Strasse:
Eigentümer:	Gebäude Nr.:
Vertreter des Eigentümers:	Tel. Nr.:
Betriebsleiter:	Tel. Nr.:
Elektroingenieur:	Tel. Nr.:
Elektriker:	Tel. Nr.:
Lieferant der Zubehöre:	Tel. Nr.:

Bezeichnung der Gebäude nach Nutzung (siehe Beilage ① und Passendes ankreuzen)

A) <input type="checkbox"/> Hochhäuser, Büro-, Industrie- und Gewerbebauten, Schulbauten			
B) <input type="checkbox"/> Beherbergungsbetriebe <input type="checkbox"/> [a] <input type="checkbox"/> [b] <input type="checkbox"/> [c]	C) <input type="checkbox"/> Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, Parkings > 600 m ² , Verkaufsgeschäfte > 1'200 m ²	D) <input type="checkbox"/> Andere	

<input type="checkbox"/> Neue Installation	<input type="checkbox"/> Wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
--	---	---

1. Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (siehe Beilage ①)

1.1 Anordnung

Anordnung quer zur Fluchtrichtung anbringen

Kennzeichnung von allen Ausgängen

Kennzeichnung von allen Fluchtwegen

1.2 Sichtbarkeit der Rettungszeichen

Keine Beeinträchtigung der Sichtbarkeit (Dekorationen, Reklamen, andere)

1.3 Grösse der Rettungszeichen

Konform gemäss Beilage ①

1.4 Beleuchtung von Rettungszeichen

Beleuchtung eingeschaltet solange Räume der Kategorie C) besetzt sind

2. Sicherheitsbeleuchtung (siehe Beilage ②)

2.1 Installation

Schalt-, Verteilkästen und Abzweigdosen korrekt bezeichnet

2.2 Schaltung

Anschluss der Einzelbatterie-Leuchten an Überstromunterbrecher der Raumbelichtung

Automatisches Einschalten der Sicherheitsbeleuchtung bei einer sektoriellen Panne der normalen Beleuchtung (z. B. ein Treppenhaus)

2.3 Messen der Beleuchtungsstärke (≤ 2 cm oberhalb des Bodens und der Treppenstufen zu messen)				
<input type="checkbox"/> Beleuchtungsstärke der Fluchtwege bis ausserhalb des Gebäudes, Aussentreppen inbegriffen mind. 1 Lux				
<input type="checkbox"/> Beleuchtungsstärke von Standorten für gefährliche Arbeiten (10 % der Normalbeleuchtung aber mind. 15 Lux)				
<input type="checkbox"/> Beleuchtungsstärke bei den Brandbekämpfungseinrichtungen sowie bei Erste-Hilfe-Stellen mind. 5 Lux				
<input type="checkbox"/> Beleuchtungsstärke von Zonen, welche zu den Fluchtwegen führen (Antipanik) mind. 0,5 Lux				
3. Stromversorgung für Sicherheitszwecke				
3.1 Stromquellen	Einzelbatterie ohne Überwachung	Einzelbatterie mit Überwachung	Zentralbatterien	Stromerzeugungsaggregate
Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rettungszeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Standort der Stromquellen	In getrenntem Raum EI 60	In einem Raum mit kleinem Brandrisiko mind. EI 30	Im Raum mit Starkstrom-Verteilanlagen EI 60	
Akkus Stromkreise Wechselrichter	<input type="checkbox"/> Raum nur für Sicherheitsversorgungen bestimmt	<input type="checkbox"/> Sanitärverteilaraum <input type="checkbox"/> Raum mit Sicherheitsinstallationen	<input type="checkbox"/> Durch Feuerwiderstand EI 60 von Installationen getrennt <input type="checkbox"/> In nbb Kasten intalliert, Mindestabstand 0.80 m von Starkstrominstallationen	
3.3 Betriebsdauer				
<input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtung mindestens 60 Min.				
<input type="checkbox"/> andere : _____ mind. _____ Min.				
3.4 Verteilnetz (Haupt, Sekundär und Gruppen)				
<input type="checkbox"/> Kabel im Mauerwerk und örtlich getrennt vom normalen Netz				
<input type="checkbox"/> Sicherheitskabel <input type="checkbox"/> (FE 180 – E 30) <input type="checkbox"/> (FE 180 – E 60) <input type="checkbox"/> (FE 180 - E 90)				
<input type="checkbox"/> Kabelzubehöre und –befestigungen mit festgelegtem Feuerwiderstand (Montage gemäss Instruktionen des Herstellers)				
<input type="checkbox"/> Überstrom-Schutzeinrichtungen, Schaltelemente, Verdrahtungen und Klemmen, von der Verteilung der allgemeinen Stromversorgung durch EI 60 Wände getrennt (mit Deckel)				
3.5 Störung				
<input type="checkbox"/> Wirksame Funktions- und Störungsanzeige der Sicherheitsstromversorgung (Hauswart oder andere)				
3.6 Aufteilung und Schutz der Stromkreise (BSR 17–15 Art. 3.2.2 / NIN 3.1.4.1 - 5.6.7)				
<input type="checkbox"/> Die Installation ist in mehrere Stromkreise aufgeteilt				
<input type="checkbox"/> Pro Stromkreis max. 20 Leuchten mit Gesamtbelastung von nicht mehr als 60% des I_N der Überstromschutzeinrichtung				
<input type="checkbox"/> Ein Überstrom in einem Stromkreis kann einen anderen Stromkreis nicht beeinträchtigen (Selektivität)				
4. Kontrollbuch und einzureichende Unterlagen				
<input type="checkbox"/> Pläne, Schemas, Geräteliste, Periodizität und Dauer der Versuche, dem Eigentümer oder Betriebsleiter übergeben				
<input type="checkbox"/> Verantwortlicher für die periodischen Kontrollen, Aufgabe im Pflichtenheft vermerkt (Beilage 1)				
Name: _____ Vorname: _____ Mobiltelefon: _____				
Bemerkungen des Elektrikers				
Die unten stehende Firma bestätigt, dass die beiden oben erwähnten Seiten korrekt ausgefüllt wurden.				
Datum: _____	Stempel der Firma: _____	Name und Vorname gemäss NIV Art. 27: _____	Unterschrift: _____	

Beilagen:

- Plan der Fluchtwege und der Notausgänge
- Schema der Installation
- Stockwerkpläne mit Angabe der Stromkreise und wenn möglich der Leuchten
- Unterlagen über die Stromquellen
- Kontrollbuch für die Wartung

Kopie: siehe Beilage ② (Liste der westschweizer Kantone und Angabe der Adresse)

Rettungszeichen			
Erkennungsweite (d)	Mindestseitenlänge (h)		
	①	②	③
10 m	15 cm	15 cm	16 cm
15 m	15 cm	15 cm	23 cm
20 m	15 cm	20 cm	31 cm
25 m	15 cm	25 cm	39 cm
30 m	15 cm	30 cm	46 cm
35 m	17,5 cm	35 cm	54 cm

- ① Hinterbeleuchtete Zeichen S (Konstante) = 200 für ①
 ② Beleuchtete Zeichen 100 für ②
 ③ Nachleuchtende Zeichen 65 für ③

d = Erkennungsweite in Meter
 h = Mindestseitenlänge der Rettungszeichen in Meter (kurze Seite)
 (Mindestseitenlänge in allen Fällen 15 cm)



Distance d



Hauteur h

$h = \frac{d}{65}$	Nachleuchtende Zeichen
$h = \frac{d}{100}$	Beleuchtete Zeichen
$h = \frac{d}{200}$	Hinterbeleuchtete Zeichen

Periodische Kontrollen der Betriebsbereitschaft

Gemäss Herstellerangaben jedoch mindestens zwei Mal jährlich.
 Bei Sicherheitsleuchten mit Statusanzeige genügt eine jährliche Kontrolle.

Definitionen verschiedener Räume

- A Hochhäuser**
 Als Hochhäuser gelten Bauten, welche eine Gesamthöhe von mehr als 30 m aufweisen.
- A Büro-, Industrie- oder Gewerbebauten, Schulbauten**
 Als Büro- und Gewerbebauten gelten insbesondere Verwaltungs-, Schul- und Industriebauten, Steuer- und Rechenzentralen, Produktions-, Lager-, Kommissionier- und Speditionsräume mit den dazugehörigen betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen.
- B Beherbergungsbetriebe**
[a] Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.
[b] Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.
[c] Insbesondere abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr ausschliesslich berggängige Personen aufgenommen werden.
- C Räume mit grosser Personenbelegung**
 Räume, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten sowie Verkaufsräume bis 1200 m² Verkaufsfläche.
- C Parking**
 Als Parking gelten solche mit einer Grundfläche von mehr als 600 m².
- C Verkaufsgeschäfte**
 Als Verkaufsgeschäfte gelten solche mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1'200 m².

Nutzung der Kennzeichnung und der Sicherheitsbeleuchtung				
Gebäude und Anlagen, Räume	Rettungszeichen		Sicherheitsbeleuchtung	
	nicht sicherheits- beleuchtet	sicherheits- beleuchtet	für Fluchtwege	für Fluchtwege in Räumen
A Hochhäuser, Büro-, Industrie- und Gewerbebauten, Schulbauten	●		●	
B Beherbergungsbetriebe [a] [b]		●	●	
B Beherbergungsbetriebe [c]	● ²⁾			
C Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung, Parkings > 600 m ²		●	●	● ¹⁾
Unterirdische Schutzbauten ³⁾	●		●	

Anmerkungen:

- 1) Parkings, im Bereich von Fahrgassen
- 2) Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit
- 3) Nur für zivil genutzte Schutzbauten und Anlagen

Beilage ②

Brandschutzbehörden

KGV Freiburg

Kantonale Gebäudeversicherung
Kantonales Inspektorat für elektrische Installationen
Maison-de-Montenach 1
Postfach 486
1701 Freiburg

Etat de Genève

Office de l'Urbanisme
Police du feu
Chemin du Stand 4
Case postale 284
1233 Bernex

Staat Wallis

Kantonales Amt für Feuerwesen
Rue des Casernes 40
Postfach 413
1950 Sitten

ECA Vaud

Etablissement Cantonal d'Assurance
Division prévention
Service conseils & autorisations
Av. du Général Guisan 56
1009 Pully

ECAP Neuchâtel

Secrétariat secteur prévention
Place de la Gare 4
2002 Neuchâtel

ECA Jura

Etablissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention
Prévention contre les incendies et les dangers naturels
Services de défense contre l'incendie et de secours
Rue de la Gare 14
2350 Saignelégier